

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 64929/2013

Warnhauserweg  
Bescheidmäßige Grundabtretung  
Übernahme des Gdst. Nr. 244/19, EZ 1322,  
KG Rudersdorf, im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup>  
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Christian Zorko  
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss  
BerichterstellerIn:

-----  
Graz, 27.02.2014

Mit Bescheid der Bau- und Anlagenbehörde, GZ 031466/2010/0004 vom 9.12.2010 wurde der Kohlbacher GmbH als Baubewilligungswerber und Eigentümer des Gdst. Nr. 244/5, EZ 46, KG Rudersdorf, die unentgeltliche und lastenfreie Grundabtretung einer ca. 100 m<sup>2</sup> großen Teilfläche an die Stadt Graz in das öffentliche Gut vorgeschrieben.

Zwischenzeitlich wurde die Grundbuchsordnung insofern geändert, dass als abzutretende Fläche das Gdst. Nr. 244/19, EZ 1322, KG Rudersdorf, als ganzes Grundstück betroffen ist. Aus diesem Grund ist für das Grundbuchsverfahren ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss für die Übernahme des Grundstückes in das öffentliche Gut der Stadt Graz vorzulegen.

Das abzutretende Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 8/2012, beschließen:

Die Übernahme des Gdst. Nr. 244/19, EZ 1322, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 105 m<sup>2</sup>, welche mit Baubewilligungsbescheid vom 9.12.2010, GZ 031466/2010/0004 zur Abtretung vorgeschrieben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

Anlage:  
Katasterplan  
Baubewilligungsbescheid

Der/Die Bearbeiter/in:  
Christian Zorko eh.

Die Abteilungsvorständin:  
Katharina Peer  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:  
Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit ..... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-  
und Immobilienausschusses am .....

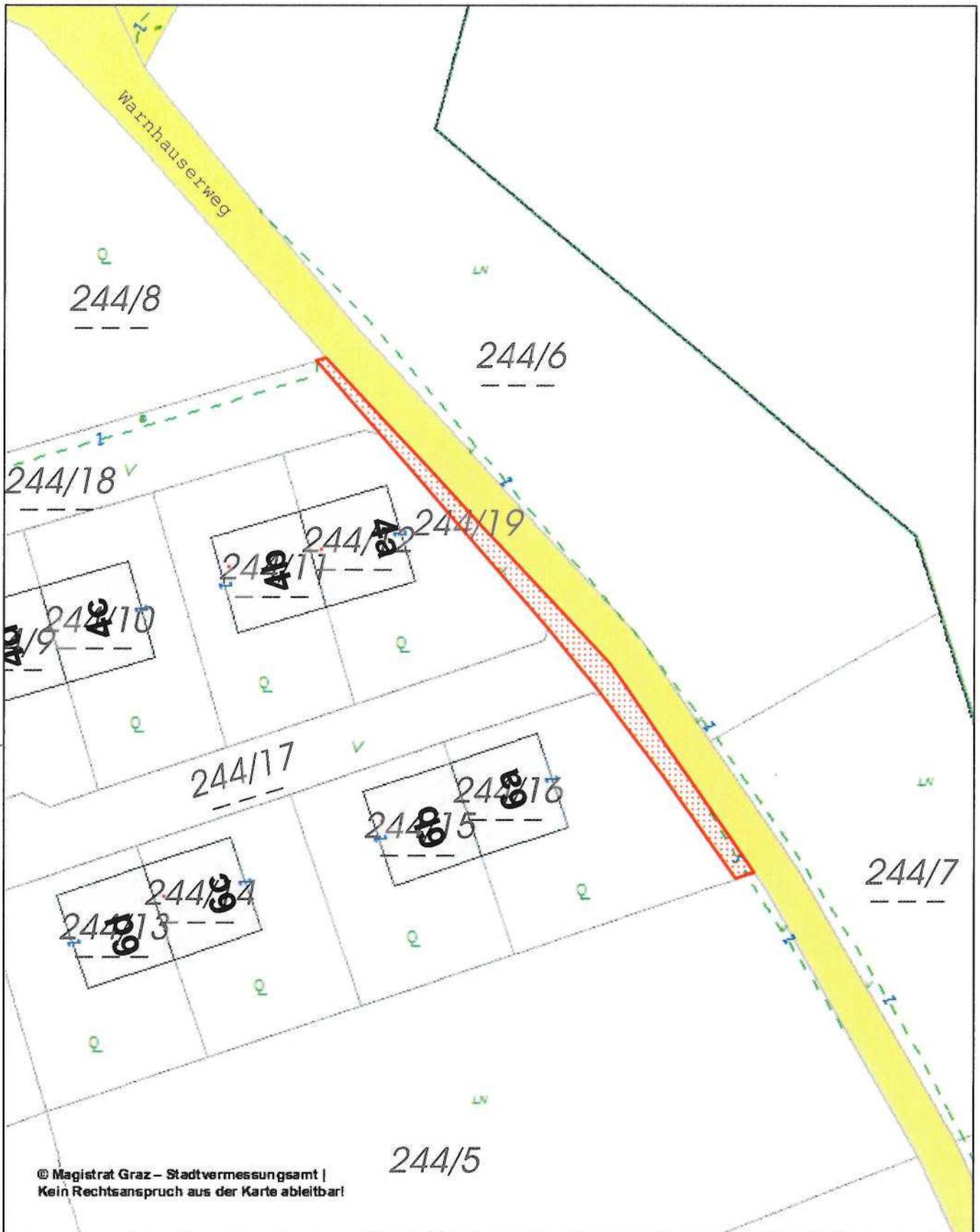
Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

- Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
- bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
- einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
- Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/die Schriftführerin:



#### Auszug aus den Katasterdaten der Stadt Graz

Erstellt für Maßstab 1:500



GRAZ

Ersteller:

Erstellungsdatum 31.01.2014

#### Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

© Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.  
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz.



Graz, 17 Bez.: Warnhauserweg 4a,4b,4c,4d und  
Warnhauserweg 6a,6b,6c,6d,  
Kohlbacher GmbH,  
Gdst.Nr.: 244/5, EZ 46,  
KG Rudersdorf

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiterin: Dr. Beate Schoberl/Lie  
3. Stock, Zimmer Nr. 302

Telefon: 0316/872-5017 DW  
Telefax: 0316/872-5009

e-mail: bab@stadt.graz.at

Baubewilligung

GZ.: 031466/2010/0004

Graz, am 09.12.2010

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

**B E S C H E I D**

**Spruch**

Der **Kohlbacher GmbH** wird gemäß den §§ 19 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl Nr. 59/1995 idF LGBl Nr. 49/2010 und § 6 Kanalgesetz 1988 idF LGBl Nr. 82/1998, und § 7 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes, LGBl Nr. 49/1985 idF LGBl Nr. 111/2008 die Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen Errichtung

1. von 4 Doppelhäusern mit 8 Wohneinheiten,
2. von jeweils zwei überdachten Abstellplätzen (insgesamt 16 PKW),
3. eines unterirdischen Heizhauses und
4. die Durchführung von Geländeänderungen

auf dem Grundstück Nr.: 244/5, EZ 46, KG Rudersdorf, mit den nachstehenden Auflagen erteilt:

- 1) Die Gebäude erhalten die Orientierungsnummern: Warnhauserweg 4a,b,c,d und 6a,b,c,d.
- 2) Die Orientierungsnummer ist entsprechend der Verordnung des Stadtsenates vom 19.10.2001 auszuführen und so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.
- 3) Die in der Steiermärkischen Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der letztgültigen Fassung

festgesetzten wärmeschutztechnischen Anforderungen (OIB Richtlinie 6) dürfen nicht unterschritten werden.

- 4) Die in der Ö-NORM B 8115, Teil 2, enthaltenen Mindestanforderungen für den baulichen Schallschutz dürfen nicht unterschritten werden.
- 5) Bei Dächern, von denen Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können, sind Dachrinnen und Fallrohre anzubringen.
- 6) Auf Dächern, bei denen mit dem Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke zu rechnen ist, sind geeignete Schneefänger anzubringen.
- 7) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht (Niveauunterschied über 60 cm), sind mit standsicheren und der Ö-NORM B 5371 entsprechenden Geländern oder Brüstungen abzusichern.
- 8) Stiegenläufe mit mehr als drei Stufen sind gemäß Ö-NORM B 5371 mit Anhaltevorrichtungen in einer Höhe von ca. 85 cm zu versehen.
- 9) Fensterlose Bäder- und Toilettenräume sowie Vorräume von Toilettenanlagen, die für eine größere Personenanzahl bestimmt sind, sind gesondert mit wirksamen mechanischen und über Dach geführten Entlüftungen zu versehen.
- 10) Für Bauteile aus Glas, die eine aktive sowie passive Schutzfunktion übernehmen müssen, sind ausschließlich gebrauchstaugliche Sicherheitsgläser zu verwenden. Die Bauart, sowie der Anwendungsbereich und Anordnung, Lagerung und zu berücksichtigende Einwirkungen (Lastfälle), sind so zu wählen, dass den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und den technischen Regelwerke entsprochen wird. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist die Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder Unternehmens über die entsprechende Ausführung vorzulegen. Bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz, ist die gesonderte Beibringung dieser Glasbescheinigung nicht erforderlich.

- 11) Im Bereich von Kleingaragen oder Carports ist mindestens ein tragbarer Feuerlöscher G 6 gemäß EN 3 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen.
- 12) Vor Durchführung von Grabungs- und Bauarbeiten im Bereich bestehender Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Kanal, Post, usw.) sind die Leitungsinhabern zu verständigen.
- 13) Für die Erste Löschhilfe ist bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten im allgemein zugängigen Bereich pro Geschöß, bei Einfamilienwohnhäusern pro Haus, mindestens ein tragbarer Handfeuerlöscher G 6 gemäß EN 3 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre prüfen zu lassen.
- 14) Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung der Installationsarbeiten geltenden ÖVE-Vorschriften auszuführen.
- 15) Jede Ableitung von Brauch- und Regenwässern auf Verkehrsflächen ist untersagt.
- 16) Unverschmutzte Niederschlagswässer und Drainagewässer sind auf eigenem Grund zu versickern und dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 17) Die natürliche Belichtungsfläche hat insgesamt mindestens 1/8 der Grundfläche für den jeweiligen Raum zu betragen. Mindestens 5% der Bodenfläche muss eine Sichtverbindung ins Freie, in Augenhöhe, ergeben.
- 18) Vor Erteilung der Benützungsbewilligung sind die PKW-Abstellplätze staubfrei ausgebaut und ordnungsgemäß markiert herzustellen. Die ausgewiesenen Behindertenabstellplätze sind gesondert mit einem dauerhaften Hinweis zu versehen.
- 19) Die im Außenanlageplan/Einreichplan dargestellte Begrünung und Bepflanzungsmaßnahmen sind bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung herzustellen und in weiterer Folge dauerhaft zu erhalten.
- 20) Die Treppen sind gemäß ÖNORM B 5371 auszuführen, wobei das Stufenauftrittsmaß bei gewendelten Treppen - gemessen in einem Abstand von 20 cm zum inneren Rand der nutzbaren Treppenlaufbreite – 15 cm bzw. 12 cm (Wohnungstreppen) nicht unterschreiten darf.

21) Geländer sind nicht erkletterbar herzustellen. Der kürzeste Abstand von Geländersprossen oder anderen Teilungen darf 10cm lichte Weite nicht überschreiten.

22) Grundabtretung:

Der Grundeigentümer hat die vor der Straßenfluchtlinie liegende und zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Teilflächen des Grundstückes Nr. 244/5, EZ 46, KG Rudersdorf, im Ausmaß von ca. 100m<sup>2</sup> sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

HINWEISE:

- Der Baubeginn ist vom Bauführer anzuzeigen, wobei die Pläne und die Baubeschreibung zu unterfertigen sind. Der Baustellenausweis (ROTER RING) ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen.
- Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues der Behörde schriftlich anzuzeigen, wobei bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers gemäß § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz die Durchführung der behördlichen Rohbaubeschau entfällt.
- Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung samt allen gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz erforderlichen Unterlagen (Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrers, Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers, usw.) schriftlich anzusuchen. Bei Vorlage einer Bauführerbescheinigung gemäß § 38 (2) Z.1 Steiermärkisches Baugesetz über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung entfällt eine behördliche Endüberprüfung.
- Die Anzahl und das Datum der erstmaligen Benützung von neu errichteten WC-Anlagen, geordnet nach Geschossen, ist dem Kanalbauamt schriftlich bekannt zu geben.

- Es dürfen nur CE- bzw. ÜA-gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden. Bei Nichtvorlage einer Bescheinigung gemäß §38 sind der Behörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

\*\*\*\*\*

- 23) Die gesamte Hauskanalanlage ist gemäß den Ö-NORMEN B 2501, B 5101, B 5103 und B 5110 auszuführen.
- 24) Alle unter der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände und Schachtabdeckungen sind gegen Rückstau zu sichern, wobei oberhalb der Rückstauenebene anfallende Abwässer auch im Falle eines Rückstaus in die öffentliche Kanalanlage abfließen können müssen.
- 25) Jede Ableitung von Brauch- und Regenwässern auf Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke ist untersagt.
- 26) Niederschlagswässer von Verkehrs- und Parkflächen dürfen nicht in Sickergruben eingeleitet werden, sondern sind oberflächlich zu verrieseln.
- 27) Unverschmutzte Niederschlagswässer und Drainagewässer sind auf eigenem Grund zu versickern und dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 28) Sämtliche Putzschächte sind stets frei zugänglich zu halten.
- 29) In Räumen, in denen sich Heizanlagen für flüssige Brennstoffe oder Flüssiggas befinden, darf kein Bodenablauf vorhanden sein.
- 30) Der Bauherr hat das Kanalbauamt unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 31) Die Art der Versickerung von anfallenden Niederschlagswässern, sowie die Lage und Dimensionierung von erforderlichen Sickereinrichtungen hat unter Aufsicht eines befugten Sachverständigen aus dem Gebiet der Bodenmechanik zu erfolgen.
- 32) Der Anschluss an den öffentlichen Kanal darf nur durch das Kanalbauamt erfolgen.

- 33) Die Hauskanalgrundleitung ist im Straßenbereich bzw. im Muffenbereich gegen Durchwurzelung mit Beton B 160 zu ummanteln.
- 34) Die Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge sind entsprechend der TRVB F 134 (Dimensionierung, Befestigung etc.) zu errichten, gemäß dem Merkblatt des Magistrates Graz / Feuerpolizei zu kennzeichnen und ständig zu erhalten. Sollten die Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge mittels einer Schrankenanlage oder umlegbarer Steher abgesichert werden, die sich nicht mit einem Dreikant-Überflurhydrantenschlüssel M17 öffnen lassen, so sind bei den zu montierenden Schlüsselboxen oder bei den Anlagen Einsatzorganisationsschließzylinder einzubauen.
- 35) In einem Abstand von maximal 200 m (tatsächliche Weglänge bis zum Objekt) muss mindestens ein Überflurhydrant (gemäß ÖBFV-Richtlinie VB 01) mit einer Wasserleistung von mindestens 800 l/min verfügbar sein. Der Behörde ist eine Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens bzw. ein Wasserleistungsnachweis mit Messprotokoll eines Befugten zu übermitteln.
- 36) Die brennbaren Bauprodukte (Baustoffe) sind gemäß ÖNORM B3806 für die **Gebäudeklasse III** herzustellen.
- 37) Für das gegenständliche Objekt ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu errichten. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Blitzschutzattest eines befugten Sachverständigen oder befugten Unternehmens zu übermitteln.
- 38) In sämtlichen neuen Wohnungen und Wohneinheiten sind in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 zu installieren.
- 39) Als Mittel der Ersten Löschhilfe sind folgende tragbare Feuerlöscher gemäß EN 3 mit jeweils mindestens 4 Löschmitteleinheiten gut sichtbar und griffbereit anzubringen:
- je 1 ABC-Pulverlöscher G6 oder Schaumlöscher S6 pro Doppelwohnhaus;

- 40) Die Feuerlöscher sind entsprechend der ÖNORM F1053 nachweislich alle 2 Jahre von einem befugten Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- 41) Die Feuerlöscher bzw. deren Unterbringung sind gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2 zu kennzeichnen.
- 42) Bei den Mitteln der Löschhilfe sind Alarmordnungen (Verhalten im Brandfalle), erstellt gemäß TRVB O 119 bzw. ÖNORM Z 1000, auszuhängen.

### Verfahrenskosten:

Von der Bauwerberin sind

### Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBl 1969/145 idF LGBl 2008/29, und Verordnung LGBl 1995/57 idF LGBl LGBl 2008/24

- a) für die Bewilligung
- |   |          |
|---|----------|
| der Wohnanlage<br>1917,90 m <sup>2</sup> Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10<br>(Mindestsatz € 25,44/Höchstsat € 1357,--) | € 843,88 |
| der Flugdächer<br>303,60 m <sup>2</sup> überbaute Fläche à € 2,91 gem TP 12<br>(Mindestsatz € 21,80)                      | € 883,48 |
| der Terrassen<br>243,68 m <sup>2</sup> bedeckter Fläche à € 0,44 gem TP 16<br>(Mindestsatz € 25,44)                       | € 107,22 |
| von KFZ-Abstellflächen<br>16 PKW-Abstellplätze à € 7,27 gem TP 14   | € 116,32 |
| der 4 Hauskanalanlagen gem TP 20  | € 72,68  |
| für Veränderungen des natürlichen Niveaus<br>2.762,92 m <sup>2</sup> à € 0,22 gem TP 26                                   | € 607,84 |
| für 23 Genehmigungsvermerke à € 3,63<br>gemäß TP 7 und 29   | € 83,49  |
- c) für die mündliche Ortsaugenscheinsverhandlung gemäß TP 2 € 7,27

**Kommissionsgebühren**

gemäß § 77 AVG und VO LGBl 1954/50 idF LGBl 2010/56 (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 50,--)	€ <u>100,00</u>
<u>zusammen.</u>	<u>€ 2.822,18</u>

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

**Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren:**

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne

**festе Gebühren in der Höhe von insgesamt € 506,40.**

Diese sind mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

**Begründung**

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 10.11. 2010 und auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Die gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes vom Bauwerber zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Bescheid der Abgabenbehörde zur Vorschreibung gelangen.

Für Beilagen zum Ansuchen sind je Beilage € 3,60 pro Bogen (höchstens aber € 21,80 Beilagegebühr), für das Ansuchen € 13,20 Eingabegebühr pro Antrags-

gegenstand, für Planunterlagen abhängig von der Größe € 3,60 bzw. € 7,20, für die Verhandlungsschrift € 13,20 Protokollgebühr pro Bogen und für Bescheinigungen, die nicht an die Baubehörde adressiert sind (ansonsten würde nur die Beilagengebühr anfallen), feste Gebühren zu entrichten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8011 Graz, Europaplatz 20, schriftlich einzubringen wäre. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax oder E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies bei der behördlichen Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 13,20 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,60 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Nachbarberufungen unterliegen keiner festen Gebühr.

### **Ergeht mit Zustellnachweis an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestelle):**

1. die Kohlbacher GmbH, Schwöbing 81-83, 8665 Langenwang, als Bauwerberin, mit 9 Plänen, 1 Baubeschreibung und 1 Erlagschein,
2. Frau Maria Uitz, Rudersdorfer Straße 150, 8055 Graz, als Grundeigentümerin,
3. das Straßenamt,
4. das Kanalbauamt mit 6 Plänen,
5. das Stadtvermessungsamt,
6. das Stadtplanungsamt,
7. die Branddirektion,
8. den bautechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Lueger Andreas,
9. die Wirtschaftsbetriebe, Geschäftsbereich Abfall, Sturzgasse 5-7, 8020 Graz,

10. das Finanzamt Stadt-Graz, Bewertungsstelle, Rathaus, 3 Stock, Zimmer  
Nr. 328, 8011 Graz.

Für den Stadtsenat:  
Dr. Beate Schoberl eh.

	Datum	2010-12-13T12:12:51+01:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	RJPiRsPfcOQdOkh3OBLxXooSPy1lsl0tF+O3XuQQ3sNuq81F076LRpTxbpY086iCzFjoMXMcvTMNuONhz+/CZS8/7VQiYeuQTrzxCfi0TOrgYh78wrwJDr9nU899NP+xmGcPiZ0eCs6YeXHp+lAJNsSWHQYfiCQ8V2xfyIUUsG=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	

	<b>Signiert von</b>	Peer Katharina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-01-31T11:12:07+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-01-31T15:47:13+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Stadtrat Rüschi
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-02-03T17:19:33+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.